

# Jobcenter Intern

Jobcenter Region Hannover

Ausgabe 13/2013

Aktenzeichen: II 4355



## Dienstanweisung

VerfasserInnen: 60.3

## Sozialdatenschutz

### Übermittlung von Sozialdaten an Dritte

Stand: 25.09.13

Die JC Intern Nr. 14/2009 und Nr. 3/2010 werden durch diese Dienstanweisung ersetzt.

## Inhalt

<b>1. Ausgangslage</b> .....	3
<b>2. wesentliche gesetzliche Grundlagen</b> .....	4
<b>3. Begriffsbestimmungen</b> .....	5
3.1 Sozialdaten .....	5
3.2 Übermittlung .....	5
3.3 Dritter.....	5
<b>4. Voraussetzungen für die Übermittlung von Sozialdaten an Dritte</b> .....	6
.....	6
<b>5. Einwilligung, § 67b SGB X</b> .....	6
<b>6. Gesetzliche Voraussetzungen der Datenübermittlung</b> .....	7
6.1 Rechtsgrundlagen zur Datenübermittlung .....	7
6.1.1 Übermittlung an BA und die kommunalen Träger nach § 50 SGB X.....	7
6.1.2 Erfüllung weiterer sozialer Aufgaben nach § 50 SGB II i. V. m. § 69 SGB X .....	7
6.1.2.1 Zwecke, für die die Sozialdaten erhoben werden .....	7
6.1.2.2 Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle .....	8
<b>6.1.2.2.1 Straftaten zu Lasten des Jobcenters</b> .....	9
<b>6.1.2.2.2 Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung</b> .....	10
6.1.2.3 Erfüllung einer Aufgabe des Übermittlungsempfängers .....	10
6.1.2.4 gerichtliches Verfahren i. V. m. gesetzlichen Aufgaben n. d. SGB .....	11
6.1.2.5 Berücksichtigung des Übermittlungsumfangs nach § 69 SGB X .....	12

6.1.3 Besondere gesetzliche Pflichten und Mitteilungsbefugnisse .....	12
6.1.3.1 Sicherung des Steueraufkommens .....	12
6.1.3.2 Bekämpfung der Schwarzarbeit .....	13
6.1.3.3 Datenübermittlung an die Ausländerbehörde .....	13
6.1.4 Aufgaben der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr nach § 68 SGB X .....	14
6.1.4.1 Mitteilung eines Vorsprachetermins .....	15
6.1.4.2 Mitteilung eines unterminierten Besuches .....	16
6.1.4.3 Ersuchen betrifft Straftat ohne richterlichen Beschluss .....	17
6.1.5 Durchführung eines Strafverfahrens .....	17
6.1.5.1 Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung, § 73 Abs. 1 SGB X .....	17
6.1.5.2 Strafverfahren in anderen Fällen, § 73 Abs. 2 SGB X .....	18
6.1.5.3 Vorliegen einer richterlichen Anordnung .....	18
6.1.6 Verletzung der Unterhaltspflicht und Versorgungsausgleich .....	19
6.1.6.1 gerichtliches Verfahren/Vollstreckungsverfahren .....	19
6.1.6.2 Übermittlung an Privatpersonen zwecks Geltendmachung eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs einschließlich UVG-Stelle, § 74 Satz 1 Nr. 2a SGB X .....	20
6.1.6.3 Übermittlung an Privatpersonen zwecks Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs, §74 Satz 1 Nr. 2b SGB X .....	21
6.1.6.4 Außergerichtliches Unterhaltsverfahren .....	22
6.1.6.5 Unterhaltsberechtigter: Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs auf die Leistungen nach dem SGB II .....	25
6.1.6.6 Datenübermittlung an die Person des Unterhaltspflichtigen .....	26
6.1.7 Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren .....	27
6.2 Einschränkungen bei Datenübermittlung aufgrund einer Rechtsgrundlage .....	27
6.2.1 Grundsatz der Erforderlichkeit .....	27
6.2.2 Keine Einschränkung nach § 76 Abs. 1 SGB X .....	29
<b>7. Datenübermittlung bei Anfragen ohne spezifischen Grund .....</b>	<b>30</b>
<b>8. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>30</b>
<b>9. Inkrafttreten .....</b>	<b>31</b>
<b>10. Anhang .....</b>	<b>31</b>
Anhang 1: Übersicht Übermittlung von Sozialdaten an Dritte .....	32

## 1. Ausgangslage

Im Bereich der Sozialleistungsträger wird in der täglichen Arbeit mit sensiblen Daten umgegangen. Aus diesem Grund ist der Datenschutz eine zentrale Aufgabe des Jobcenters Region Hannover.

**Ausgangslage**

So tauchen in der täglichen Praxis in den Jobcentern z.B. wiederholt Ersuchen der Kommunalverwaltung auf, in denen um Auskunft über einen Kunden/ einer Kundin erbeten wird. Es handelt sich hierbei um Anfragen von Städten, Gemeinden, Landkreise und anderer Kommunalverbände wie die Region Hannover. Diese können von den unterschiedlichsten Fachbereichen erfolgen (Soziales, Jugend, Familie, Ausländer, Ordnung etc.). Hier wird insoweit auf die nachfolgende Ausarbeitung verwiesen.

Diese Ersuchen sind hinsichtlich des Sozialdatenschutzes kritisch zu würdigen. Zwar sehen die §§ 3 und 4 SGB X verschiedene Pflichten zur Amtshilfe vor. Die Amtshilfepflicht selbst ist jedoch begrenzt durch den Sozialdatenschutz. Werden im Wege der Amtshilfe daher Sozialdaten eines Kunden/einer Kundin erfragt, ist eine Auskunft nur dann möglich, wenn eine entsprechende Befugnis zur Datenübermittlung existiert.

Ferner ist es beispielsweise im gerichtlichen und im außergerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erforderlich, dass die Jobcenter Daten von Unterhaltsberechtigten oder Unterhaltspflichtigen an das Familiengericht oder an die Person des/ der Unterhaltsberechtigten oder Unterhaltspflichtigen herausgeben. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten, um Verstöße gegen den Sozialdatenschutz und damit möglicherweise einhergehende Schadensersatzansprüche gegen das Jobcenter Region Hannover zu verhindern.

Der Datenschutz findet seine Grundlage in dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, welches als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 GG von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt wurde. Mittlerweile ist der Datenschutz in einer Vielzahl von Gesetzen verankert. Im Sozialrecht wird der Sozialdatenschutz in § 35 SGB I in Verbindung mit §§ 67 ff. SGB X geregelt. Speziell für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden die Vorschriften des SGB X durch die §§ 50 ff. SGB II ergänzt.

Bei der Jobcenter Intern handelt es sich um eine verbindliche Dienstanweisung, die

**Ansprechpartner bei  
Einzelfragen:**

in der Praxis häufig vorkommende Fragen zu und Probleme mit der Übermittlung von Sozialdaten behandelt, aber nicht jeden Einzelfall abschließend regelt.

**Datenschutzbeauftragte**

Für Fragen und Einzelentscheidungen stehen allen Mitarbeitern/innen des Jobcenters die behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung.

Eine Übersicht, wann eine Datenübermittlung von Sozialdaten an Dritte möglich ist und nach welchen Rechtsgrundlagen diese erfolgen kann, ist als Anhang 1 dieser Jobcenter Intern beigefügt.

**Übersicht in Anhang 1**

## **2. wesentliche gesetzliche Grundlagen**

Die Jobcenter Intern basiert auf folgenden wesentlichen gesetzlichen Grundlagen:

**Wesentliche gesetzliche Grundlagen**

### **SGB I**

- [§ 35 SGB I Sozialgeheimnis](#)

### **SGB II**

- [§ 50 SGB II Datenübermittlung](#)

### **SGB X**

- [§ 67 SGB X Begriffsbestimmungen](#)
- [§ 67a SGB X Datenerhebung](#)
- [§ 67b SGB X Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung](#)
- [§ 67c SGB X Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung](#)
- [§ 67d SGB X Übermittlungsgrundsätze](#)
- [§ 67e SGB X Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung](#)
- [§ 68 SGB X Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr](#)
- [§ 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben](#)
- [§ 71 SGB X Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse](#)
- [§ 73 SGB X Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens](#)
- [§ 74 SGB X Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich](#)
- [§ 74a SGB X Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren](#)

- [§ 76 SGB X Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten](#)
- [§ 78 SGB X Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden](#)

### 3. Begriffsbestimmungen

#### 3.1 Sozialdaten

In § 67 Abs. 1 SGB X wird der Begriff „Sozialdaten“ näher erläutert. Danach sind – bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters - Sozialdaten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person, die vom Jobcenter in Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB II erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

**Definition  
Sozialdaten**

Der Begriff der Einzelangabe ist dabei weit auszulegen. Erfasst werden alle Daten über Informationen zu den persönlichen und sachlichen Verhältnisse, wobei es auf die jeweilige Schutzbedürftigkeit nicht ankommt.

**Weitere Auslegung**

Die Einzelangabe muss lediglich personenbezogen sein, d.h., ein bestimmten oder einer bestimmaren natürlichen Person zuzuordnen sein.

**Personenbezogenheit**

**Bsp.:** Auf den ersten Blick belanglose Daten wie z.B. der Geburtsort, Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse sind ebenfalls Sozialdaten.

**Beispiele**

**Bsp.:** Fragt eine Zeitung beim Jobcenter an, in welcher Höhe BfU im Zuständigkeitsgebiet des Standortes Springe bewilligt werden, fehlt die Personenbezogenheit der Angaben, so dass sich die Zulässigkeit der Herausgabe nicht nach dem Sozialdatenschutz richtet.

#### 3.2 Übermittlung

Eine Übermittlung liegt vor, wenn Sozialdaten einem Dritten bekannt gegeben werden. Dieses kann telefonisch oder schriftlich erfolgen, aber auch durch Online-Abruf bereitgehaltener Daten durch den Dritten selbst geschehen (vgl. § 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SGB X).

**Definition Übermittlung**

#### 3.3 Dritter

Dritter ist jede Person außerhalb der verantwortlichen Stelle, d.h. jede Person außerhalb des Jobcenters (auch Kommunen, BA, Region Hannover, andere Jobcenter z.B. JC Hildesheim, etc.), § 67 Abs. 10 Satz 2 SGB X.

**Definition Dritter**

**Bsp.:** Es liegt dann keine Datenübermittlung an Dritte vor, wenn Sozialdaten vom Standort U 25 an den Standort Mengendamm übermittelt werden. Es liegt in diesem Fall eine Datenverwendung innerhalb des Jobcenters vor. **Beispiel**

#### 4. Voraussetzungen für die Übermittlung von Sozialdaten an Dritte

Für die Übermittlung von Sozialdaten an Dritte ist entweder

- eine schriftliche Einwilligung der/des Betroffenen (siehe Pkt. 5)
- oder**
- eine Rechtsgrundlage (siehe Pkt. 6)

erforderlich.

Zu beachten sind ferner:

- bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage
  - der Erforderlichkeitsgrundsatz (siehe Pkt. 6.2.1) und
  - die Einschränkungen nach § 76 SGB X (siehe Pkt. 6.2.2)
- sowohl bei einer Einwilligung als auch bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage der Übermittlungsumfang.

**Schriftliche  
Einwilligung**

**Rechtsgrundlage**

**Erforderlichkeit**

**Einschränkungen  
nach § 76 SGB X**

**Übermittlungs-  
umfang**

#### 5. Einwilligung, § 67b SGB X

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist immer dann möglich, wenn seitens des Betroffenen eine Einwilligung vorliegt. In diesem Fall ist nicht zu prüfen, ob gesetzliche Übermittlungsbefugnisse gegeben sind. **Einwilligung**

Inwieweit tatsächlich eine förmliche Einwilligung seitens des Betroffenen vorliegt, ist streng zu prüfen. Dabei ist folgendes zu beachten: **Voraussetzungen der Einwilligung**

- Eine Einwilligung kann erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres wirksam erklärt werden.
- Es bedarf einer vorherigen Einverständniserklärung, eine nachträgliche Genehmigung reicht nicht aus.
- Der Betroffene ist vor der Einwilligung auf den Zweck der Datenübermittlung hinzuweisen.
- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen. Vor der Einwilligung muss auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hingewiesen werden.

- Die Einwilligung muss höchstpersönlich schriftlich erklärt werden. Nur bei dringender Eilbedürftigkeit kann auf das Schriftformerfordernis, nicht aber auf die Einwilligung selbst verzichtet werden.
- Die Einwilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wobei dies für Datenübermittlungen in der Vergangenheit unschädlich ist.

**Bsp.:** Die Mutter eines sechszehnjährigen Sohnes kann eine Einwilligung zur Übermittlung von Daten nicht erklären, da diese nur höchstpersönlich seitens des Sohnes erklärt werden kann. Das elterliche Erziehungsrecht ersetzt die Höchstpersönlichkeit nicht. *Beispiele*

**Bsp.:** Im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung soll eine Einwilligung zur Datenübermittlung aufgenommen werden. Wird diese verweigert oder widerrufen, kann dieses nicht sanktioniert werden (siehe §§ 31 ff SGB II).

Beachte: Dieser Passus kann **nicht** per Verwaltungsakt (EGV per VA) angeordnet werden.

## 6. Gesetzliche Voraussetzungen der Datenübermittlung

Eine Übermittlung von Sozialdaten an Dritte ist, wenn keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, nur bei Vorlage einer Rechtsgrundlage möglich, zudem sind der Grundsatz der Erforderlichkeit und die Einschränkungen des § 76 SGB X zu beachten. *Gesetzliche Voraussetzungen der Datenübermittlung*

### 6.1 Rechtsgrundlagen zur Datenübermittlung

Bei nachfolgenden Rechtsgrundlagen ist ausschließlich eine Übermittlung von Sozialdaten ohne Einwilligung des Betroffenen möglich: *Rechtsgrundlagen*

#### 6.1.1 Übermittlung an BA und die kommunalen Träger nach § 50 SGB X

§ 50 SGB II stellt klar, dass zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Trägern und dem Jobcenter untereinander Sozialdaten ausgetauscht werden sollen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II und SGB III erforderlich ist. *Übermittlung an die BA u. die kommunalen Träger*

**Bsp.:** Übermittlung von Daten zum Arbeitslosengeldbezug zwecks Anrechnung auf das ALG II; Übermittlung von Leistungen aus dem Bereich Markt und Integration zwecks Koordination der Eingliederungsleistung. *Beispiel*

#### 6.1.2 Erfüllung weiterer sozialer Aufgaben nach § 50 SGB II i. V. m. § 69 SGB X

##### 6.1.2.1 Zwecke, für die die Sozialdaten erhoben werden

Sozialdaten dürfen übermittelt werden, wenn die übermittelnde Stelle damit die Zwecke erfüllt, für die Sozialdaten erhoben worden sind (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X), mithin, wenn die erhobenen Daten von vornherein zur Übermittlung bestimmt sind oder im späteren Verlauf zur Übermittlung bestimmt sein können. Dabei muss sich die Zweckbindung der Erhebung fortsetzen.

**Erfüllung der Zwecke, für die die Daten erhoben wurden**

**Bsp.:** Hat das Jobcenter Zweifel, ob die Angaben eines Kunden über das Kindergeld zutreffend sind, darf es Daten an die Familienkasse senden, um die Zweifel auszuräumen. In diesem Fall setzt sich die Zweckbindung der Erhebung fort, da sowohl die Erhebung der Daten über den Kindergeldbezug als auch dessen Übermittlung der Berechnung des ALG II dient.

**Beispiel**

### 6.1.2.2 Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle

Eine Übermittlung ist erlaubt, sofern dies der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB der übermittelnden Stelle, hier die der Jobcenter, dient (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X).

**Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle**

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Jobcenters gehören insbesondere die Bereiche Leistungsgewährung sowie Integration in den Arbeitsmarkt.

Es ist unerheblich, an wen diese Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung kann daher neben anderen Sozialleistungsträgern auch an Finanzämter, Meldebehörden oder Unterhaltspflichtiger erfolgen, soweit die Anfrage der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB dient.

**Bsp.:** Das Jobcenter kann Daten an einen Maßnahmeträger übermitteln, da dadurch die Aufgabe des Jobcenters (Integration in den Arbeitsmarkt) erfüllt wird.

**Beispiele**

**Bsp.:** Ist die Adresse einer Kundin/eines Kunden unbekannt, kann eine Nachfrage beim Einwohnermeldeamt erfolgen, damit die Bescheide ordnungsgemäß zugestellt werden können.

§ 69 SGB X stellt die wichtigste und zugleich großzügigste Übermittlungsbefugnis des SGB X dar. Allerdings ist – insbesondere wenn Daten an Privatpersonen (z.B. Vermieter, Arbeitgeber, Unterhaltspflichtige, etc.) übermittelt bzw. bei Privatpersonen erhoben werden sollen – ein strenger Maßstab anzulegen. Bei einer Übermittlung an Dritte, die nicht als Leistungsträger dem Sozialgeheimnis unterworfen sind, bedarf es einer besonderen Rechtfertigung.

**Strenger Maßstab und besondere Rechtfertigung bei Übermittlung an Privatpersonen**



Zunächst muss stets der Grundsatz der vorrangigen Datenerhebung bei der/beim Betroffenen beachtet werden (§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X). Die Erhebung von Daten bei anderen Personen und Stellen als bei der/dem Betroffenen hat sich auf wenige Ausnahmen zu beschränken. Entsprechend dem Grundsatz der Transparenz soll in der Regel keine Datenerhebung und –übermittlung hinter dem Rücken des Betroffenen erfolgen.

**Keine  
Datenerhebung und  
- übermittlung hinter  
dem Rücken des  
Betroffenen**

In den Fällen, in denen der Leistungsträger dennoch Daten erheben will, weil diese Daten für den Leistungsträger zwingend erforderlich sind, hat er bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen stets abzuwägen, ob durch die mit der Erhebung verbundene Offenbarung des Leistungsbezuges nicht überwiegend schutzwürdige Interessen der/des Betroffenen beeinträchtigt werden und damit von einer Erhebung abzusehen wäre.

Sofern Zweifel an der rechtlichen Befugnis zur Datenerhebung bei Dritten bzw. zur Übermittlung an Dritte bestehen, bleibt immer die Möglichkeit, die/den Betroffenen auf die Rechtslage hinzuweisen und ihn um seine Einwilligung zur Einschaltung eines Dritten zu ersuchen. Diese Bitte um Einwilligung ist gegenüber dem Betroffenen mit dem Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen der Verweigerung, nämlich der Versagung oder Entziehung wegen der fehlenden Aufklärungspflicht zu verbinden (siehe BSG-Urteil v. 25.01.2012; B 14 AS 65/11 R).

**Im Zweifelsfall keine  
Datenübermittlung**

#### **6.1.2.2.1 Straftaten zu Lasten des Jobcenters**

Auch die Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden wegen Strafverfahren im Bereich Leistungsbetrug zu Lasten des Jobcenters fällt unter diese Vorschrift. Erfasst werden insbesondere Fälle des Leistungsbetruges zulasten der Jobcenter, aber auch Fälle des Hausfriedensbruches. Für das Ersuchen sieht das Gesetz keine besondere Form vor. Zur Identifikation der ersuchenden Behörde sollte aber die Schriftform (z.B. Brief oder Fax, nicht E-Mail) verlangt werden. Der Grund des Ersuchens (konkretes Ermittlungsverfahren wegen Straftat das Jobcenter betreffend) ist darzulegen. Erfüllt ein Ersuchen die genannten Kriterien nicht, ist die ersuchende Behörde darauf hinzuweisen, damit diese den Formerfordernissen im Nachgang entsprechen kann.

**Straftaten zu Lasten  
des Jobcenters**

**Schriftform des  
Ersuchens**

Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die die Strafverfolgungsbehörden für die Ermittlungen benötigen. Wird wegen eines Leistungsbetruges ermittelt, reicht regelmäßig der (unrichtig oder unvollständig ausgefüllte) Antrag und der jeweilige Bewilligungsbescheid aus, da sich daraus bereits der Straftatbestand ergibt.

**Übermittlungs-  
umfang**

Unterlagen, die für das Ermittlungsverfahren irrelevant sind (z.B. Daten aus dem Bereich M+I), dürfen nicht übermittelt werden.

Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk festzuhalten und zur Verwaltungsakte zu nehmen. Ein Vermerk in VerBIS hat nicht zu erfolgen.

**Dokumentationspflicht**

#### 6.1.2.2 Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung

Den für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen sollen ebenfalls Sozialdaten übermittelt werden (bei Vorliegen der Erforderlichkeit der Aufgabenerfüllung nach dem SGB II und SGB III).

**Hinweis:** Nach der Gesetzesbegründung soll darunter insbesondere die Zollverwaltung fallen. Insofern darf das Jobcenter die Zollverwaltung informieren, wenn der Verdacht von Schwarzarbeit besteht.

**Übermittlung zwecks Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung**

#### 6.1.2.3 Erfüllung einer Aufgabe des Übermittlungsempfängers

Sozialdaten dürfen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Empfängers erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X). In dieser Tatbestandsalternative kommt es nicht darauf an, dass das Jobcenter Daten aufgrund seiner eigenen Aufgabe übermittelt, sondern vielmehr eine Übermittlung erfolgt, damit derjenige, der die Daten erhält, seine gesetzlichen Aufgaben erfüllt.

Stets notwendig ist, dass es sich um eine in § 35 SGB I genannte Stelle oder eine dieser gleichgestellten Stelle handelt. Zu diesen Stellen gehören alle Leistungsträger, die in den §§ 18 bis 29 SGB I genannt sind (z.B. BA, Rentenversicherungsträger, Krankenkassen) sowie dessen Verbände, Arbeitsgemeinschaften etc. im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I. Welche Stellen gleichgestellt sind, besagt § 69 Abs. 2 SGB X. Die Rechnungshöfe und Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 SGB X Anwendung findet, sind gemäß § 69 Abs. 5 SGB X ebenfalls berechtigter Übermittlungsempfänger.

**Erfüllung der Aufgaben des Übermittlungsempfängers**

**Übermittlungsempfänger muss eine in § 35 SGB I genannte Stelle sein (z.B. BA, DRV, GKV, Sozialamt, LHH, Region Hannover)**

Liegt ein Auskunftsverlangen dieser Stellen vor und dient dieses zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, besteht grundsätzlich eine Übermittlungsbefugnis.

Die Übermittlung kann auf Ersuchen des Empfängers oder auf Eigeninitiative der übermittelnden Stelle erfolgen.

**Übermittlung auf Ersuchen oder auf Eigeninitiative**

**Bsp.:** Der Deutschen Rentenversicherung (DRV) können seitens des Jobcenters Daten übermittelt werden, damit die DRV ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann. Hier zeigt sich das Zusammenspiel der Alternativen 2 und 3 in § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Während die Übermittlung der Daten durch das Jobcenter sich nach der

**Beispiele**

Alternative 3 richtet, ist für die DRV die Übermittlung der für das Ersuchen erforderlichen Daten die Alternative 2 einschlägig.

**Bsp.:** Der Straßenverkehrsbehörde können aus § 69 SGB X keine Daten zwecks Vollstreckung eines Bußgeldes übermittelt werden, da diese Stelle nicht unter § 35 SGB I fällt.

#### **Bsp.: Datenübermittlung an den SGB XII- Träger/Sozialamt**

Anfragen der SGB XII-Träger/Sozialämter fallen unter die Vorschrift des § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X. Die Anfragen haben in der Regel das Ziel, Sozialdaten zu vervollständigen, damit der Träger seine Aufgaben nach dem SGB erfüllen kann (siehe dazu auch JC-Intern 5/2011). Dabei tauchen in der Praxis insbesondere folgende Fallkonstellationen auf:

- Das Sozialamt benötigt Daten, um einen Anspruch nach dem SGB XII prüfen zu können.
- Das Sozialamt benötigt Daten, weil gegen einen Arbeitslosengeld II-Bezieher noch Ansprüche aus Darlehen oder Rückforderungen existieren, die zu Zeiten des Sozialhilfebezuges entstanden sind. Hierbei ist die einschränkende Vorschrift des § 65e SGB II beachtlich, wonach eine Aufrechnung nach § 43 SGB II nur in den ersten beiden Jahren der Leistungsgewährung möglich ist.

**Beispiel  
Datenübermittlung  
An den SGB XII-  
Träger / Sozialamt**

#### **6.1.2.4 gerichtliches Verfahren i. V. m. gesetzlichen Aufgaben n. d. SGB**

Das Jobcenter kann für gerichtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Jobcenters oder unter Punkt 5.2.3. genannten Stellen (z.B. DRV, DKV) nach dem SGB stehen, Daten übermitteln (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Fehlt ein Zusammenhang zu den Aufgaben nach dem SGB, richtet sich die Übermittlungsbefugnis allein nach den speziell dafür vorgesehenen Übermittlungsnormen, insbesondere § 68 und § 73 SGB X. Unter das gerichtliche Verfahren fallen Verfahren aller Gerichte.

**Übermittlung für  
gerichtliche Verfah-  
ren**

**Bsp. für im Zusammenhang mit den Aufgaben des JC stehende Strafverfahren:** Betrug nach §§ 263 ff. StGB (auch erfasst von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, siehe oben), Hausfriedensbruch nach § 123 StGB beim Leistungsträger durch einen Kunden; bei einem Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB ist zu fragen, ob die Unterhaltssache im Zusammenhang mit den Aufgaben des SGB steht.

**Beispiele**

**Bsp. Bußgeldverfahren:** Das Bußgeldverfahren ist kein gerichtliches Verfahren, weswegen in diesen Fällen eine Übermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X nicht in Betracht kommt.

**Beispiel  
Bußgeldverfahren**

### 6.1.2.5 Berücksichtigung des Übermittlungsumfangs nach § 69 SGB X

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, können Daten übermittelt werden. Dabei dürfen nur die Daten der betroffenen Person übermittelt werden, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

**Übermittlungsum-  
fang**

Für den Aufgabenbereich der Jobcenter ist aus diesem Grund auf Folgendes zu achten:

- Werden Daten beim Jobcenter erfragt, beschränkt sich die Herausgabe allein auf Daten der betroffenen Person. Daten anderer Personen, die mit der betroffenen Person in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft wohnen, dürfen nicht herausgegeben werden, es sei denn, auch diese Daten sind für die ersuchende Stelle relevant.
- Bei den Daten, die erfragt werden, ist zu hinterfragen, ob diese tatsächlich für die jeweilige in § 69 SGB X genannte Aufgabenerfüllung benötigt werden.
- Bescheide und Horizontalübersichten sind grundsätzlich nicht herauszugeben.

**Übermittlungsum-  
fang bei Datenüber-  
mittlung durch das  
Jobcenter**

### 6.1.3 Besondere gesetzliche Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

Die Tatbestände einer gesetzlichen Übermittlungspflicht sind in § 71 Abs. 1 SGB X allgemein und in § 71 Abs. 2 SGB X speziell für Sozialdaten eines Ausländers/ einer Ausländerin geregelt.

**Übermittlungen  
nach § 71 SGB X**

Für das Jobcenter sind folgende gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse von besonderer Bedeutung:

**Für das Jobcenter  
relevante Übermitt-  
lungsbefugnisse**

#### 6.1.3.1 Sicherung des Steueraufkommens

Ergibt sich aus den steuerrechtlichen Vorschriften (§§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 u. 5 und 116 Abgabenordnung) eine Mitteilungspflicht von bestimmten Umständen, ist das Jobcenter berechtigt, diejenigen Sozialdaten an die Steuerverwaltung zu übermitteln, die für die Erfüllung dieser gesetzlichen Mitteilungspflichten erforderlich sind (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X). Die Übermittlungsbefugnis besteht nur in dem Umfang, in dem die Vorschriften der AO die Mitteilungspflichten auferlegen.

**Sicherung des  
Steueraufkommens**

**Bsp.:** Nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AO sollen andere Personen als die Beteiligten erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Liegen die Voraussetzungen der Vorschrift nicht vor, kann eine Übermittlung seitens des Jobcenters auch nicht erfolgen. Denn in diesem Umfang besteht keine Übermittlungspflicht anderer Personen als die Beteiligten, mithin auch nicht für das Jobcenter. *Beispiel*

### 6.1.3.2 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Jobcenter kann zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem SchwarzArbG Sozialdaten an die Zollverwaltung übermitteln (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB X). Von der Vorschrift erfasst ist die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Die Beurteilung, inwieweit der Tatbestand verwirklicht ist, obliegt dabei der Zollverwaltung. Eine Mitteilungspflicht besteht bereits dann, wenn lediglich Anhaltspunkte für Schwarzarbeit vorliegen, siehe dazu JC-Intern 11/2012. *Bekämpfung der Schwarzarbeit*

### 6.1.3.3 Datenübermittlung an die Ausländerbehörde

Sozialdaten von Ausländerinnen/Ausländern können dann an die Ausländerbehörde übermittelt werden, soweit dies für ausländerrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 1 SGB X oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 2 SGB X erforderlich ist. *Datenübermittlung Ausländerbehörde*

Für das Aufgabengebiet der Jobcenter bestehen insbesondere folgende Übermittlungsbefugnisse: *Voraussetzungen*

- Angaben zur Gewährung von Leistungen sind bereits von Amts wegen mitzuteilen. Hierfür bedarf es keines spezifischen Ersuchens der Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB X). Darüber hinaus bestehen für das Jobcenter Mitteilungspflichten hinsichtlich der Pflichten nach § 87 Abs. 2 AufenthG (Aufenthalt einer Ausländerin/eines Ausländers ohne Aufenthaltstitel und ohne Aussetzung der Abschiebung, Verstoß gegen räumliche Beschränkung etc.).
- Auf Ersuchen der Ausländerbehörde können zudem die in § 68 SGB X genannten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift etc.) übermittelt werden.
- Auf Ersuchen der Ausländerbehörde können zusätzlich zu den in § 68 SGB X genannten Daten für Entscheidungen über den Aufenthalt einer Ausländerin / eines Ausländers (Entscheidungen nach den §§ 4, 6, 7, 9, 10 und §§ 50 bis 52 AufenthG) oder eines Familienangehörigen der

Ausländerin/des Ausländers Angaben über die Gewährung und Nichtgewährung von Leistungen sowie Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung an die Ausländerbehörde übermittelt werden. Bei Entscheidungen über den Aufenthalt der Ausländerin/des Ausländers können zusätzlich Daten über die Zustimmung nach § 4 Abs. 2, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 AufenthG übermittelt werden (Zustimmung der BA zur Erwerbstätigkeit und zur Aus- und Weiterbildung sowie die Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte). Das Ersuchen dürfte in diesen Fällen aber eher an die BA gerichtet sein.

#### **6.1.4 Aufgaben der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr nach § 68 SGB X**

Bezüglich der Erforderlichkeit wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.2.1 verwiesen. Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB X ist eine Übermittlung dann nicht erforderlich, wenn sich die ersuchende Stelle die angeforderten Daten anderweitig beschaffen kann. Der ersuchten Stelle soll nicht die Funktion einer Ersatzmeldestelle zukommen.

**Übermittlung an Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte etc.**

**Erforderlichkeitsgrundsatz beachten**

Hinsichtlich der Entscheidungskompetenz über das Ermittlungsersuchen der genannten Stellen ist § 68 Abs. 2 SGB X zu beachten. Über das Ersuchen entscheidet in allen Fällen der/die Leiter/in der ersuchten Stelle (z.B. BL/in oder TL/in), ihr(e)/sein(e) allgemeine(r) Stellvertreter/in oder ein/e besonders bevollmächtigte/r Bedienstete/r. Auch bei einfachen Anliegen ist diese Entscheidungskompetenz einzuhalten.

**Entscheidungskompetenz BL/in/TL/in**

Eine Übermittlung ist zulässig, sofern dies der Aufgabenerfüllung der in § 68 SGB X genannten Stellen dient. Der Begriff „Aufgabe“ wird in § 67 Abs. 2 SGB X definiert. Vom Begriff der Gerichte werden Gerichte aller Gerichtszweige erfasst.

**Aufgabenerfüllung der in § 68 SGB X genannten Stellen**

Anfragen dürfen grundsätzlich nur schriftlich erfolgen und nicht älter als sechs Monate sein. Erst bei Vorliegen einer schriftlichen Anfrage ist es zulässig, ergänzend telefonisch Einzelfragen zu klären, wobei hier eine genaue Identifizierung der/des Ersuchenden (z.B. durch Rückruf) sicherzustellen ist.

**Anforderungen an die Anfragen**

**Hinweis:** § 68 SGB X ist kein Auffangtatbestand für Fälle, in denen eine Übermittlung nach § 71 SGB X nicht zulässig ist. Liegen die Voraussetzungen der spezielleren Vorschrift des § 71 SGB X nicht vor, ist ein Rückgriff auf § 68 SGB X nicht statthaft.

Liegen die Voraussetzungen des § 68 SGB X grundsätzlich vor, können folgende Daten übermittelt werden: Vorname, Name, Geburtsdatum und – ort, derzeitige Anschrift, derzeitiger und zukünftiger Aufenthalt, Namen und Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber/innen. Darüber hinaus dürfen keine Daten übermittelt werden. Eine Ausnahme gilt in Fällen einer – nach Bundes- oder Landesrecht – zulässigen Rasterfahndung. Nach § 68 Abs. 3 SGB X können in diesen Fällen zusätzlich folgende Sozialdaten übermittelt werden: Staats- und Religionszugehörigkeit, frühere Anschriften/ Arbeitgeber/innen, an die/den Betroffenen erbrachte oder zu erbringende Geldleistungen.

**Umfang der Übermittlung**

Eine Übermittlung dieser Daten ist jedoch ausgeschlossen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der/des Betroffenen beeinträchtigt werden. Hierfür reicht es aus, wenn Informationen über eine solche Schutzwürdigkeit bereits vorliegen oder entsprechende Umstände bekannt sind.

**Schutzwürdige Interessen**

**Bsp.:** Die derzeitige Adresse der/des Betroffenen ist eine psychiatrische Klinik, da dieses auf eine Krankheit der/des Betroffenen hinweist. Auch ist der Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt schutzwürdig, da dieses auf eine Straftat hindeutet.

**Beispiele**

**Bsp.:** Muss der Aufenthaltsort – etwa wegen eines Zeugenschutzprogramms – geheim gehalten bleiben, werden ebenfalls schutzwürdige Interessen der/des Betroffenen berührt.

#### 6.1.4.1 Mitteilung eines Vorsprachetermins

Einer Strafverfolgungsbehörde dürfen gemäß § 68 SGB X neben Daten zum Namen, Adresse, Geburtsdatum und –ort, derzeitige Anschrift und Arbeitgeber/innen auch solche zum gegenwärtigen und zukünftigen Aufenthalt übermittelt werden. Daher besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Übermittlung bestimmter Daten sowie die Möglichkeit der Mitteilung, wann Vorsprachen terminiert sind bzw. wann sich eine Person in den Räumlichkeiten des Jobcenters aufhält, da es sich um Daten des gegenwärtigen bzw. zukünftigen Aufenthaltsortes handelt.

**Mitteilung eines Vorsprachetermins**

#### **Entscheidungskriterien:**

- Form und Frist wurden eingehalten
- Plausibilität der Begründung: Es ist zu prüfen, inwieweit die Begründung des Ersuchens plausibel ist. Das Ersuchen ist in der Regel dann plausibel, wenn die Strafverfolgungsbehörde glaubhaft darlegt, den Aufenthaltsort trotz eigener Bemühungen nicht ermitteln zu können.

**Entscheidungskriterien**

**Form und Frist**

**Plausibilität**

- Keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen: § 68 SGB X enthält darüber hinaus einen Ausschlussgrund der Übermittlung bei Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Kunden/ der Kundin. Der Schutz vor Strafverfolgung an sich stellt kein schutzwürdiges Interesse dar. Allerdings können aufgrund der Art und Weise der Strafverfolgung schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden. Daher dürfen grundsätzlich keine Vorsprachetermine lediglich zum Zwecke der Strafverfolgung vereinbart werden.

**Schutzwürdige Interessen**

#### **Dokumentation der Entscheidung:**

Die Entscheidung der Teamleitung/ Stellvertretung ist schriftlich in einem Vermerk festzuhalten und zur Verwaltungsakte zu nehmen. Ein Vermerk in VerBIS hat nicht zu erfolgen. Im Vermerk ist darauf einzugehen, inwieweit die Voraussetzungen für die Übermittlung des Datums des Vorsprachetermins erfüllt sind.

**Dokumentationspflicht**

#### **Mitteilung der Entscheidung an die ersuchende Stelle:**

Nach der Entscheidung ist das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

Die Teamleitung/ Stellvertretung kann das Verfassen der Mitteilung teamintern delegieren. Je nach Entscheidung ist wie folgt vorzugehen:

**Mitteilung der ersuchenden Stelle**

- Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt gegenüber der anfragenden Strafverfolgungsbehörde die Bekanntgabe des Vorsprachetermins. In der Mitteilung soll zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Kundinnen und Kunden die ersuchende Stelle gebeten werden, eventuelle Festnahmen nach Möglichkeit außerhalb des Dienstgebäudes durchzuführen.
- Im Falle einer negativen Entscheidung ist die ersuchende Stelle entsprechend zu informieren und es sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

**Positive Entscheidung**

**Negative Entscheidung**

### **6.1.4.2 Mitteilung eines unterminierten Besuches**

Über § 68 SGB X ist es grundsätzlich auch möglich, den Strafverfolgungsbehörden spontan unterminierte Besuche von Kundinnen und Kunden mitzuteilen. Dabei gelten dieselben Voraussetzungen und Verfahrensweisen wie unter 6.4.1. dargestellt.

**Mitteilung eines unterminierten Termins**

Die Anfrage der Strafverfolgungsbehörden muss bereits im Vorfeld schriftlich eingereicht worden und darf nicht älter als sechs Monate sein. Sobald eine positive Entscheidung seitens der entscheidungsberechtigten Teamleitungen / Stellvertretungen getroffen wurde, kann die anfragende Strafverfolgungsbehörde spontan über einen unterminierten Besuch der gesuchten Person informiert werden.



### **Hinweis:**

Mitteilungen an Strafverfolgungsbehörden dürfen grundsätzlich nicht eigeninitiativ, also ohne vorheriges Ersuchen, erfolgen.

**keine Eigeninitiative**

#### **6.1.4.3 Ersuchen betrifft Straftat ohne richterlichen Beschluss**

Erfolgt ein Ersuchen wegen einer Straftat, die nicht im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Jobcenter steht, und liegt kein richterlicher Beschluss vor, richtet sich die Rechtmäßigkeit einer Datenübermittlung nach § 68 SGB X, siehe Punkt 6.1.4.

***Straftat ohne richterlichen Beschluss***

Folgende Daten dürfen übermittelt werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort, derzeitige Anschrift, derzeitiger und zukünftiger Aufenthaltsort und Name und Anschrift des/der derzeitigen Arbeitgeber/innen. Die Praxis hat gezeigt, dass auch darüber hinausgehende Daten wie z.B. Telefonnummern oder Angaben zum Leistungsbezug erfragt werden. Eine solche Datenübermittlung darf nach § 68 SGB X nicht erfolgen.

***Eingeschränkter Übermittlungsumfang***

#### **6.1.5 Durchführung eines Strafverfahrens**

Die Rechtsgrundlage der Datenübermittlung bei Strafverfahren ist abhängig davon, um was für ein Strafverfahren es sich handelt:

**Rechtsgrundlage der Datenübermittlung abhängig vom Strafverfahren**

- Wird ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem SGB II geführt, richtet sich die Übermittlungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Hier wird auf die Ausführungen dieser Dienstanweisung zu Punkt 6.1.2 verwiesen.
- Wird ein Strafverfahren wegen anderer Delikte geführt, richtet sich die Übermittlungsbefugnis nach § 73 SGB X. Hierfür ist eine richterliche Anordnung notwendig.
- Liegt kein richterlicher Beschluss vor, richtet sich die Datenübermittlungsbefugnis für die Polizei und Staatsanwaltschaft nach § 68 SGB X, soweit es sich um kein Strafverfahren im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung handelt. Hier wird auf die Ausführungen dieser Dienstanweisung zu Punkt 6.1.4 verwiesen.

***Strafverfahren im Zusammenhang mit Leistungsgewährung n. d. SGB II***

***Anderer Delikte***

***Vorliegen einer richterlichen Anordnung***

***Kein richterlicher Beschluss***

##### **6.1.5.1 Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung, § 73 Abs. 1 SGB X**

Strafverfahren meint nicht nur das gerichtliche Verfahren, sondern auch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder der Polizei. Ein Verbrechen liegt vor, wenn die Strafnorm eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht.

***Verfahren nach § 73 Abs. 1 SGB X***

Inwieweit eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt, bestimmt sich in erster Linie nach der Tat (Schaden, Opfer), aber auch nach der Persönlichkeit des Opfers. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

**Bsp.:** Zum Beispiel können Wirtschaftsstraftaten oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von erheblicher Bedeutung sein. *Beispiele*

**Bsp.:** Fordert ein Strafrichter eine Aktenübersendung wegen eines einfachen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, kann aufgrund dieser Norm eine Übermittlung nicht erfolgen.

### 6.1.5.2 Strafverfahren in anderen Fällen, § 73 Abs. 2 SGB X

In anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen kann eine Übermittlung von Sozialdaten nur eingeschränkt erfolgen. Übermittelt werden dürfen Name, Vorname, früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften, Namen und Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber/innen sowie erbrachte und demnächst zu erbringende Geldleistungen.

*Verfahren nach § 73 Abs.2 SGB X*

**Hinweis:** Dieses kann z.B. für die Ermittlung eines Tagessatzes bei Geldstrafen relevant sein.

### 6.1.5.3 Vorliegen einer richterlichen Anordnung

Die Daten dürfen nur übermittelt werden, sofern eine Anordnung eines Richters vorliegt.

*richterliche Anordnung erforderlich*

Das Vorliegen der richterlichen Anordnung und dessen Rechtmäßigkeit sind zu überprüfen.

*Überprüfung der richterlichen Anordnung*

Hierbei und bezüglich des Übermittlungsumfangs ist zu unterscheiden:

- Es können alle für die Durchführung des Strafverfahrens erforderlichen Daten übermittelt werden, wenn das Strafverfahren ein Verbrechen (Straftat mit Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr) oder eine sonstige Straftat von erheblicher Bedeutung (hierbei ist Einzelfallbetrachtung vorzunehmen) betrifft, § 73 Abs. 1 SGB X.

**Datenübermittlung bei Verbrechen / Straftat von erheblicher Bedeutung**

- Wird wegen einer anderen Straftat ein Strafverfahren durchgeführt (weder Verbrechen, noch Straftat von erheblicher Bedeutung), dürfen nach § 73 Abs. 2 SGB X lediglich eingeschränkt Sozialdaten übermittelt werden: Name, Vorname, früher geführte Namen, Geburtsdatum, -ort, derzeitige und frühere Anschriften, Name und Anschrift der derzeitigen

**eingeschränkte Übermittlung bei anderen Straftaten**

Arbeitgeber/innen, erbrachte und demnächst zu erbringende Geldleistungen.

Gibt es Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer richterlichen Anordnung, kann gemäß § 304 StPO Beschwerde eingelegt werden. Zweifel sind z.B. angebracht, wenn

**Möglichkeit der Beschwerde bei Zweifel an Rechtmäßigkeit**

- über § 73 Abs. 2 SGB X hinausgehende Daten verlangt werden, obwohl die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 SGB X nicht vorliegen (Verbrechen oder Straftat von erheblicher Bedeutung) oder
- nicht ersichtlich ist, weswegen bestimmte Daten für die Durchführung eines Strafverfahrens benötigt und eine Datenübermittlung daher notwendig ist.

**Beispiele**

Soll Beschwerde eingelegt werden, ist der/die behördliche Datenschutz-beauftragte zu beteiligen.

**Beteiligung des Datenschutzbeauftragten**

Die Entscheidung der Teamleitung/ Stellvertretung ist schriftlich in einem Vermerk festzuhalten und zur Verwaltungsakte zu nehmen. Ein Vermerk in VerBIS hat nicht zu erfolgen.

**Dokumentationspflicht**

## **6.1.6 Verletzung der Unterhaltspflicht und Versorgungsausgleich**

### **6.1.6.1 gerichtliches Verfahren/Vollstreckungsverfahren**

Zum Zwecke der Durchführung von gerichtlichen oder Vollstreckungsverfahren in Fällen der Verletzung der Unterhaltspflicht können Sozialdaten der/des Unterhaltsverpflichteten an das Gericht übermittelt werden (§ 74 Satz 1 Nr. 1a SGB X). Unter die gesetzlichen Unterhaltspflichten fallen der Ehegattenunterhalt, der Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, Unterhalt aus Anlass der Geburt nach § 1615I BGB, sowie der Unterhalt zwischen Verwandten in gerader Linie, unter die vertraglichen Unterhaltspflichten fallen z.B. Vereinbarungen nach § 1585c BGB.

**Durchführung gerichtliches Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht**

Die Klage kann sich auf gesetzliche und vertragliche Unterhaltsansprüche beziehen. Bei vertraglichen Unterhaltsansprüchen gibt es eine vertragliche Vereinbarung zwischen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen. Die Ersatzansprüche erfassen insbesondere Ansprüche nach § 844 Abs. 2 BGB, wonach ein Dritter haftungsrechtlich für den Tod eines/ einer Unterhaltspflichtigen einzustehen hat.

**Gesetzliche und vertragliche Unterhaltsansprüche**

**Bsp.:** Benötigt der/die Gerichtsvollzieher/in Auskunft über die Höhe des ALG II, können diese Daten an ihn/sie übermittelt werden, da diese Daten für das Vollstreckungsverfahren erforderlich sind.

**Beispiele**

**Bsp.:** Einem Unterhaltsgläubiger können aufgrund dieser Norm keine Sozialdaten übermittelt werden, da dieses Recht nur das Gericht hat. Zu prüfen bleibt die Möglichkeit nach der Nr. 2.

**Hinweis:** Auf Strafverfahren wegen Verletzung einer Unterhaltspflicht nach § 170 StGB findet § 74 SGB X keine Anwendung.

Besonders bei der Klageerhebung durch das Jobcenter ist darauf zu achten, dass bei der Darlegung der Höhe des nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsanspruches lediglich der Leistungsbezug des/der Unterhaltsberechtigten dargelegt wird und nicht der Leistungsbezug anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, da diese Daten für das Unterhaltsverfahren ohne Belang sind. Es dürfen daher keine Bescheide oder Horizontalübersichten, die andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ausweisen, übermittelt werden. Bei Unterhaltsverfahren, bei denen das Jobcenter nicht als Partei auftritt, dürfen nur Daten der jeweiligen Partei (Unterhaltsberechtigte oder – pflichtige) ohne die Daten anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übermittelt werden.

**Keine Datenübermittlung anderer BG-Mitglieder**

#### **6.1.6.2 Übermittlung an Privatpersonen zwecks Geltendmachung eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs einschließlich UVG-Stelle, § 74 Satz 1 Nr. 2a SGB X**

Eine Übermittlung von Sozialdaten kann auch an die Person des Unterhaltsberechtigten erfolgen, soweit der/die Unterhaltsverpflichtete nach dem BGB zur Auskunft verpflichtet ist (§ 74 Satz 1 Nr. 2a SGB X).

**Übermittlung zwecks Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs**

Unterhaltsberechtigter ist auch die UVG- Stelle, falls diese in Vorleistung getreten ist und somit der Unterhaltsanspruch auf diese übergegangen ist.

**Anspruchsberechtigung auch bei UVG-Stelle**

Erforderlich ist aber stets, dass der/die Unterhaltsberechtigte die/den Unterhaltsverpflichtete/n unter Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis des Jobcenters nach § 74 SGB X schriftlich zur Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel sechs Wochen) aufgefordert hat und die/der Unterhaltsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

**zuvor erfolgte Aufforderung gegenüber Unterhaltsverpflichteten**

Zum Zwecke der Mahnung kann der/dem Unterhaltsberechtigten bereits zuvor die Anschrift der/des Unterhaltsverpflichteten übermittelt werden, wenn sie/er glaubhaft macht, dass sie/er keinen anderen Zugriff darauf hat. Zu beachten ist dabei allerdings, dass auch die Meldebehörden Privatpersonen gegen geringe Gebühr Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

**Mitteilung der Anschrift zu Mahnzwecken**

**Bsp.:** Ein unterhaltsberechtigtes Kind hat gegenüber seinem Vater, der ALG II-Bezieher ist, ein Auskunftsrecht nach § 1605 BGB. Kennt das Kind die Adresse nicht, kann das Jobcenter dem Kind die Adresse des Vaters übermitteln. Reagiert der Vater auf das Auskunftsersuchen nicht, besteht die Möglichkeit der Übermittlung der erforderlichen Daten (insbesondere Höhe des ALG II) an das Kind.

**Beispiel**

#### **Datenübermittlung an die UVG- Stelle**

Gewährt die UVG- Stelle Unterhaltsvorschuss, geht der Anspruch der/des Unterhaltsberechtigten gegen die/den Unterhaltsverpflichtete/n auf die UVG- Stelle über. Wenden sich UVG- Stellen an das Jobcenter, erfolgt dies aufgrund einer Prüfung der Unterhaltsansprüche gegen eine/n Unterhaltspflichtige/n, die/der im Leistungsbezug nach dem SGB II steht.

**Datenübermittlung  
an die UVG-Stelle**

Die Zulässigkeit dieser Datenübermittlung bestimmt sich nach § 74 Satz 1, Nr. 2a SGB X. Dem Ersuchen kann unter den folgenden Voraussetzungen entsprochen werden:

**Voraussetzungen**

- Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung ist gegeben.
- Der/Die Unterhaltspflichtige ist nach dem BGB zur Auskunft verpflichtet.
- Der/Die Unterhaltspflichtige wurde bereits schriftlich zur Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, der er/sie nicht oder nicht vollständig nachkam.
- Es liegt kein Ausschluss nach § 76 Abs. 1 SGB X vor (siehe Pkt. 6.2.2).

Auch hier gilt, dass der/die Unterhaltsberechtigte dem/der Unterhaltsverpflichteten unter Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis des JobCenters nach § 74 SGB X schriftlich zur Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel sechs Wochen) aufgefordert hat und der/die Unterhaltsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

**Vorherige Aufforde-  
rung zur Auskunft**

#### **6.1.6.3 Übermittlung an Privatpersonen zwecks Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs, §74 Satz 1 Nr. 2b SGB X**

Eine Übermittlung kann auch an eine/n Anspruchsberechtigte/n im Versorgungsausgleich erfolgen, soweit der/die Anspruchsgegner/in zur Auskunft verpflichtet ist und der Aufforderung zur Auskunft nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

**Übermittlung  
zwecks  
Geltendmachung  
Versorgungsausgleichs**

#### 6.1.6.4 Außergerichtliches Unterhaltsverfahren

In dieser Fallgestaltung macht der/die Unterhaltsberechtigte selbstständig den eigenen Unterhaltsanspruch gegen den/die Unterhaltspflichtige(n) geltend. Dafür benötigt er/sie Daten des/der Unterhaltspflichtigen (Leistungsbezieher/ -in im SGB II) und ersucht das Jobcenter um entsprechende Übermittlung.

**Datenübermittlung an die/den Unterhaltsberechtigten (n) zwecks Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs**

Eine eigene Geltendmachung des Unterhaltsanspruches kommt insbesondere in Betracht, wenn

**Fallgestaltungen**

- der/die Unterhaltsberechtigte selbst kein Leistungsbezieher/ keine Leistungsbezieherin nach dem SGB II ist oder
- der auf das Jobcenter übergegangene Unterhaltsanspruch an den/die unterhaltsberechtigten/n Leistungsbezieher/in gemäß § 33 Abs. 4 SGB II zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen wurde.
- der/die Leistungsbezieher/in ihren/seinen zukünftigen UH-Anspruch selbst geltend machen möchte (Aktivlegitimation)

Die folgenden Ausführungen gelten auch dann, wenn das Jugendamt als Beistand im Namen des/der Unterhaltsberechtigten die Unterhaltsansprüche geltend macht.

**Regelungen gelten auch für Beistand durch Jugendamt**

Macht der/die Unterhaltsberechtigte eigenständig einen Unterhaltsanspruch gegen den/die Unterhaltspflichtige(n) geltend, ist als Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung § 74 Satz 1 Nr. 2a SGB X zu beachten. Das Ersuchen richtet sich in der Regel an das Leistungsteam.

**Rechtsgrundlage: § 74 Satz 1 Nr. 2a SGB X**

Die Datenübermittlung ist gemäß § 74 Satz 1 Nr. 2a SGB X immer dann möglich, wenn

**Voraussetzungen**

1. das grundsätzliche Bestehen eines Unterhaltsanspruches seitens des/der Unterhaltsberechtigten nachgewiesen ist,
2. ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch besteht,
3. die Datenübermittlung für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches erforderlich ist (siehe Pkt. 4.1 sowie Ausführung auf Seite 23),
4. der/die Unterhaltsberechtigte vergeblich versucht hat, die begehrten Daten vom/ von der Unterhaltspflichtigen zu erlangen und
5. das Ersuchen schriftlich erfolgt und dokumentiert ist, dass eine Auskunftserteilung durch den/die Unterhaltspflichtige(n) nicht erfolgt ist.

Nachweis über das grundsätzliche Bestehen eines Unterhaltsanspruches:

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist sicher zu stellen, dass Daten lediglich an eine/n potenzielle/n Unterhaltsberechtigte/n übermittelt werden.

**Nachweise über das Bestehen des Unterhaltsanspruches**

Soweit der/die Unterhaltsberechtigte aufgrund einer Rückübertragung nach § 33 Abs. 4 SGB II oder das Jugendamt aufgrund einer Beistandschaft den Unterhalt geltend macht, bedarf es weiterer Nachweise nicht mehr, da die grundsätzliche Anspruchsberechtigung geklärt ist.

Eines Nachweises bedarf es jedoch, wenn ein/e Unterhaltsberechtigte/r, der/die keine Leistungen nach dem SGB II bezieht, das Jobcenter um Daten des/der im SGB II- Leistungsbezug befindlichen Unterhaltspflichtigen ersucht. Es ist nachzuweisen, dass die ersuchende Person tatsächlich grundsätzlich unterhaltsberechtigt ist.

Je nach Unterhalt sind folgende Nachweise vor einer Datenübermittlung durch den/die Unterhaltsberechtigte/n vorzulegen: **Nachweisformen**

- Trennungunterhalt: Vorlage der Heiratsurkunde,
- Scheidungunterhalt: Vorlage des Scheidungsurteils,
- Kindesunterhalt: Geburtsurkunde oder Vaterschaftsanerkennung.

Der/die Unterhaltsberechtigte/r ist zur Vorlage entsprechend aufzufordern.

#### Zivilrechtlicher Auskunftsanspruch:

#### **zivilrechtlicher Auskunftsanspruch**

Unterhaltsberechtigte haben insbesondere aufgrund folgender Rechtsgrundlagen einen Auskunftsanspruch gegen den/die Unterhaltspflichtige/n:

- § 1605 BGB: Auskunftspflicht über Einkommen und Vermögen gegenüber unterhaltsberechtigten Verwandten in gerade Linie, mithin insbesondere Kinder.
- § 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB: Auskunftspflicht über Einkommen und Vermögen des/der Ehegatten/Ehegattin bei Getrenntleben.
- § 1580 Satz 2 BGB: Auskunftspflicht über Einkommen und Vermögen des/der geschiedenen Ehegatten/Ehegattin.

Zu beachten ist, dass der Auskunftsanspruch nur Angaben zum Einkommen und Vermögen erfasst, z.B.

#### **Auskunftsanspruch erfasst nur Angaben zum Einkommen und Vermögen**

- Arbeitslohn und Einkommen aus Selbständigkeit,
- Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Renten etc. sowie
- Vermögenswerte (gleichgültig, ob im SGB II geschützt oder nicht).

Darüber hinausgehende Angaben werden von der Auskunftspflicht nicht erfasst und können auf Grundlage des § 74 Satz 1 Nr. 2a SGB X daher auch nicht übermittelt werden.

#### Zur Erforderlichkeit:

#### **Erforderlichkeit**

Eine Datenübermittlung darf nur dann erfolgen, wenn die Daten tatsächlich für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches erforderlich sind, d.h. für die Geltendmachung sind die Daten notwendig.

Liegen die Voraussetzungen des Auskunftsanspruches vor, ist von einer Erforderlichkeit der Datenübermittlung auszugehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei den Angaben zu Einkommen und Vermögen lediglich Angaben zur Person des/der Unterhaltspflichtigen getätigt werden und nicht Angaben zum Leistungsbezug anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, da diese Daten für das Unterhaltsverfahren ohne Belang sind.

**nur Angaben  
zum/zur  
Unterhaltspflichtigen**

Zum Bemühen des/der Unterhaltsberechtigten, Daten vom/von der Unterhaltspflichtigen zu erhalten:

Bevor das Jobcenter Daten übermitteln darf, hat sich der/die Unterhaltsberechtigte an den/die Unterhaltspflichtige zu wenden, um die begehrte Auskunft zu erhalten (§ 74 Satz 1, 2. Halbsatz SGB X). Hierbei hat der/die Unterhaltsberechtigte den Hinweis aufzunehmen, dass bei fehlender Auskunft Sozialleistungsträger übermittlungsbefugt sind. Erst wenn der/die Unterhaltspflichtige binnen einer angemessenen Frist seine Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, kann eine Datenübermittlung an den/die Unterhaltsberechtigte/n erfolgen. Die Beurteilung der „Angemessenheit“ hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und wird gewöhnlich mit vier bis sechs Wochen angegeben.

**Zuvor Bemühen  
erforderlich, Daten  
vom Unterhaltspflichtigen zu  
erhalten**

Damit der/die Unterhaltsberechtigte die Übermittlung der Daten durch den/die Unterhaltspflichtige/n anmahnen kann, kann zu diesem Zwecke seitens des Jobcenters eine Übermittlung der Anschrift des/der Unterhaltspflichtigen an den/die Unterhaltsberechtigte/n erfolgen (§ 74 Satz 2 SGB X).

**Übermittlung der  
Anschrift zwecks  
Mahnung**

Zum Schriftformerfordernis:

Zur Sicherstellung der Identifikation des/der Unterhaltsberechtigten ist es erforderlich, dass das Ersuchen schriftlich erfolgt. Dabei ist – neben der Vorlage eventueller Nachweise der grundsätzlichen Unterhaltsberechtigung – darzulegen, dass die begehrte Auskunft im o.a. Sinne innerhalb einer angemessenen Frist vom/von der Unterhaltspflichtigen nicht oder nicht vollständig erteilt wurde.

**Schriftform**



### **6.1.6.5 Unterhaltsberechtigter: Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs auf die Leistungen nach dem SGB II**

In dieser Fallkonstellation hat das Jobcenter den nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsanspruch gegenüber dem/der Unterhaltspflichtige/n festgestellt. Auf Anweisung des Unterhaltsteams erfolgt durch den Leistungsservice die Anrechnung des Unterhaltes beim/bei der Unterhaltsberechtigten auf die Leistungen nach dem SGB II, so dass sich der Arbeitslosengeld II- Anspruch mindert. Der/die Unterhaltsberechtigte erhält aufgrund der Anrechnung vom festgestellten Unterhalt Kenntnis, so dass in dieser Hinsicht eine Datenübermittlung erfolgt.

**Datenübermittlung an Unterhaltsberechtigten aufgrund Anrechnung des Unterhalts**

Zur Anrechnung des Unterhalts wird ergänzend auf die Jc Intern Nr. 5/2013 Regelungen zur Prüfung des vorrangigen Anspruchs auf Unterhalt und Anlage 8 verwiesen.

**Verweis auf Jc Intern Nr. 5/2013**

Aufgrund der allgemeinen Begründungspflicht des § 35 SGB X besteht grundsätzlich das Informationsrecht des Leistungsbeziehers/der Leistungsbezieherin, wie sich der anspruchsmindernde Unterhaltsanspruch errechnet. Die Übermittlung der Daten zur Berechnungsgrundlage des Unterhaltsanspruches an die Person des/der Unterhaltsberechtigten dient daher der Aufgabenerfüllung des Jobcenters im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X und ist daher grundsätzlich zulässig. § 74 SGB X findet keine Anwendung, da die Datenübermittlung nicht zum Zwecke der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches erfolgt, sondern zum Zwecke der Darstellung des im SGB II angerechneten Unterhaltes.

**Informationsrecht der/s Lb. zur Berechnung des Unterhalts**

Der Datenschutz erfordert es jedoch, dass die Datenübermittlung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird. Es gilt daher das folgende Verfahren:

**Verfahrensweise**

- Bei der erstmaligen Anrechnung von Unterhalt auf die Leistungen nach dem SGB II ist lediglich darauf zu verweisen, dass der angerechnete Unterhalt der erfolgten Feststellung gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen (mit Nennung des Namens) entspricht. Der Hinweis ist als Freitext im Bewilligungs- oder Änderungsbescheid aufzunehmen.
- Fragt der/die Unterhaltsberechtigte nach, wie sich der Unterhalt errechnet, kann ihm/ihr der Berechnungsbogen zur Verfügung gestellt werden, wie der Unterhaltsbetrag errechnet wurde. Im Berechnungsbogen sind die vom zugrunde gelegten Einkommen abzusetzenden Beträge zur Berechnung des bereinigten Einkommens (Pauschalen, anderweitige Unterhaltsverpflichtungen etc.) in einer Summe ohne nähere Ausführungen darzustellen. Eine

**Nur Angaben zur Höhe des Unterhalts und der unterhaltspflichtigen Person**

**Bei Nachfrage: Zurverfügungstellung des Berechnungsbogens, Absetzbeträge in einer Summe darstellen**

dezidierte Darstellung der verschiedenen Absetzbeträge unterbleibt, da dieses für die Begründung des berücksichtigten Unterhaltes nicht erforderlich ist.

Eine besondere Sensibilität ist erforderlich bei der Berücksichtigung anderweitiger Unterhaltsverpflichtungen. Leistet der/die Unterhaltspflichtige gegenüber Dritten weitere Unterhaltszahlungen, kann er/sie diesen Betrag vom zugrunde gelegten Einkommen absetzen. Im Berechnungsbogen wird dieser Betrag jedoch nicht explizit ausgeführt. Vielmehr ist die an Dritte geleistete Unterhaltszahlung im Gesamtbetrag zu den Absetzungen enthalten. Es dürfen keine weiteren Angaben erfolgen, insbesondere keine Angaben zu der Person, die ebenfalls Unterhaltsansprüche gegen den/die Unterhaltspflichtige hat.

**Bei anderweitigen Unterhaltsverpflichtungen dürfen keine Angaben zur Person des Unterhaltsberechtigten erfolgen**

Weitere Beträge, die von dem / der Unterhaltspflichtigen zwecks Absetzung vom Einkommen vorgetragen wurden, aber vom Jobcenter nicht anerkannt werden konnten (z.B. Schulden, nicht nachgewiesene anderweitige Unterhaltsverpflichtungen), dürfen dem/der Unterhaltsberechtigten nicht offenbart werden.

**Nicht abgesetzte Beträge dürfen nicht bekannt gegeben werden**

**Hinweis:** Anschreiben und Berechnungsbögen, die dem/der Unterhaltspflichtigen zugesandt wurden, dürfen daher nicht an den/die Unterhaltsberechtigte/n herausgegeben werden. Denn diese Unterlagen enthalten Aussagen zu einzelnen Absetzungsbeträgen sowie ggf. zu vorgetragenen, aber nicht als Absetzung anerkannte Beträge.

#### **6.1.6.6 Datenübermittlung an die Person des Unterhaltspflichtigen**

Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Datenübermittlung an den/die Unterhaltspflichtige/n durch das Jobcenter sind insbesondere in folgenden Fallkonstellationen beachtlich und sind datenschutzrechtlich wie folgt zu bewerten:

**Datenübermittlung an Unterhaltspflichtigen**

- Im Rahmen der Geltendmachung eines nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsanspruches übermittelt das Jobcenter Daten an den/die Unterhaltspflichtige/n. Eine Datenübermittlung ist ohne weiteres möglich, da die Übermittlung der Erfüllung der Aufgaben des Jobcenters (Geltendmachung des eigenen, nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsanspruches) im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X dient.

**bei Geltendmachung des Unterhalts durch JC: Übermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X möglich**

- Der/Die Unterhaltspflichtige ersucht das Jobcenter wegen eines gegen ihn/sie geltend gemachten Unterhaltsanspruches, Daten des/der Unterhaltsberechtigten (Leistungsbezieher/-in nach dem SGB II) zu übermitteln. Eine

**Bei fehlender Beteiligung des JC: Übermittlung unter den Voraussetzungen des § 74 Satz 1 Nr. 2a SGB X**

Datenübermittlung ist über § 74 Satz 1 Nr. 2a SGB X möglich, da die Auskunftspflicht auch den/die Unterhaltsberechtigten gegenüber gilt.

### **6.1.7 Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren**

Mit § 74a SGB X wurde zum 01.01.2013 eine neue Vorschrift eingeführt, mit der die Übermittlung im Einzelfall zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche in Höhe von mind. 500,- € und im Vollstreckungsverfahren geregelt wird.

**Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche u. im Vollstreckungsverfahren**

Danach ist eine Übermittlung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

**Voraussetzungen**

- Erforderlichkeit der Datenübermittlung (siehe Pkt. 6.2.1),  
Eine Übermittlung ist dann nicht erforderlich, wenn sich die ersuchende Stelle die angeforderten Daten anderweitig beschaffen kann.
- Vorliegen der Entscheidungskompetenz,
- Durchsetzung einer öffentlich-rechtlichen Forderung in Höhe von mindestens 500,- € oder im Vollstreckungsverfahren,
- Einhaltung der Schriftform und Frist der Anfragen,
- keine Einschränkung nach § 76 SGB X (siehe Pkt 6.2.2).

Hinsichtlich des Wertes ist zu beachten, dass jede Forderung einzeln zu betrachten ist. Eine Addition mehrerer Forderungen findet nicht statt. Finden sich im Ersuchen keine Angaben zur Höhe der Forderung, sind bis zur Klärung keine Daten zu übermitteln.

**Wertermittlung**

## **6.2 Einschränkungen bei Datenübermittlung aufgrund einer Rechtsgrundlage**

Liegt eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung vor, sind der Grundsatz der Erforderlichkeit und die Einschränkungen des § 76 SGB X zu beachten:

### **6.2.1 Grundsatz der Erforderlichkeit**

Der Erforderlichkeitsgrundsatz besagt, dass Daten dann übermittelt werden dürfen, wenn die Kenntnis dieser Daten unabdingbar notwendig sind, um die jeweilige gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können.

**Grundsatz der Erforderlichkeit – Definition**

Zweifel am Vorliegen der Erforderlichkeit einer Datenübermittlung kann bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der Ersterhebung bei der / dem Betroffenen gegeben sein. Können Sozialdaten mit geringem Aufwand bei der / dem Betroffenen selbst erhoben werden, ist eine Übermittlung nicht unabdingbar notwendig und damit auch nicht erforderlich. Die Stelle, die die Daten verarbeitet, hat Sozialdaten

**Grundsatz der Ersterhebung bei der/m Betroffenen**

grundsätzlich beim/bei der Betroffenen selbst zu erheben (§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X). Benötigt eine Stelle (Jobcenter, andere Behörden, Krankenkasse etc.) daher für ihre Aufgabenerfüllung Daten, hat diese sich zunächst an die/den Betroffene/n zu wenden.

In der Praxis sind aber Ausnahmen zu beachten. So regelt § 67a Abs. 2 Satz 2 SGB X, dass Daten dann bei den in § 35 SGB I genannten Stellen, wozu auch die Jobcenter Region Hannover gehören, erhoben werden können, wenn

**Ausnahmen vom Grundsatz**

1. diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
2. die Erhebung beim/bei der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des/der Betroffenen beeinträchtigt werden.

**Befugnis**

**Unverhältnismäßiger Aufwand**

**Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen**

Da es sich bei Punkt 2 und 3 um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, werden diese nachfolgend erläutert:

#### **6.2.1.1 Unverhältnismäßiger Aufwand:**

Unverhältnismäßig ist der Aufwand einer Ersterhebung beim/bei der Betroffenen insbesondere in folgenden Fällen:

**Erläuterung:  
unverhältnismäßiger Aufwand  
Beispiele**

- Eine Anfrage beim/bei der Betroffenen ging bereits ins Leere.
- Eine Anfrage beim/bei der Betroffenen würde viel Zeit in Anspruch nehmen, da diese/r z.B. derzeit unbekanntes Aufenthaltsort hat.
- Der/Die Betroffene selbst kann typischerweise nur ungenaue Informationen zur Sachverhaltsaufklärung geben. Dieser Aspekt ist insbesondere bei vergangenen Leistungsbezügen oder Berechnungsmodalitäten von Bedeutung.
- Es sollen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des/der Betroffenen überprüft werden.

Die Beurteilung, ob die Datenerhebung beim/bei der Betroffenen selbst einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt, obliegt grundsätzlich der Einschätzung der ersuchenden Stelle. Nur wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Abfragen standardisiert oder nicht hinreichend konkretisiert erfolgen, sind Zweifel an der Einhaltung des Grundsatzes der Ersterhebung angebracht.

**Einschätzung obliegt ersuchenden Stelle**

**Bsp.:** Möchte das Jobcenter Daten über eine Person bei einem Rentenversicherungsträger erheben, obliegt die Einschätzung, inwieweit eine Erhebung beim/bei der Betroffenen unverhältnismäßig ist, grundsätzlich dem Jobcenter.

*Beispiele*

**Bsp.:** Bei Anfragen des Sozialamtes kommt es auf Einschätzung des Sozialamtes an, inwieweit eine Erhebung beim Betroffenen unverhältnismäßig ist.

### **6.2.1.2 Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen**

Schutzwürdige Interessen des/der Betroffenen, die beeinträchtigt werden könnten, sind nur dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für den Leistungsträger vorliegen.

*Erläuterung:  
Beeinträchtigung  
schutzwürdiger  
Interessen*

Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung können Anfragen zu Daten darstellen, die in § 67 Abs. 12 SGB X genannt sind (z.B. ethnische Herkunft, religiöse Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsfragen). Auch gehören Anfragen zu Vorstrafen dazu.

Werden diese Daten seitens eines Dritten (insbesondere andere Behörde) angefragt, ist zu prüfen, inwieweit die Preisgabe die schutzwürdigen Interessen des/der Betroffenen beeinträchtigt.

**Hinweis:** Da andere Behörden diese Daten in der Regel für ihre Aufgabenerfüllung nicht benötigen, dürften solche Anfragen in der Praxis kaum auftauchen. Erfolgt jedoch eine solche Anfrage, ist in der Regel davon auszugehen, dass die schutzwürdigen Interessen des/der Betroffenen überwiegen.

### **6.2.2 Keine Einschränkung nach § 76 Abs. 1 SGB X**

§ 76 Abs. 1 SGB X enthält eine wichtige Einschränkung zur Übermittlungsbefugnis des Jobcenters. Werden durch einen Arzt oder einer anderen zur Geheimhaltung verpflichtete Person (in § 203 Abs. 1 und 3 StGB genannt: z.B. Psychologen, Rechtsanwälte, Sozialarbeiter) Sozialdaten dem Jobcenter zugänglich gemacht, ist eine Übermittlung an eine in § 35 SGB I genannte Stelle nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre. „Zugänglich machen“ bedeutet jede Art von Bereitstellung.

**Einschränkungen  
nach § 76 SGB X bei  
zur Geheimhaltung  
verpflichteten  
Personen (z. B.  
Ärzte, Psychologen,  
Rechtsanwälte,  
Sozialarbeiter)**

**Bsp.:** Der Rechtsanwalt eines Kunden / einer Kundin informiert das Jobcenter über einen Verkehrsunfall, durch den der Kunde / die Kundin arbeitsunfähig geworden ist. Die gesetzliche Krankenversicherung des Kunden / der Kundin bittet das Jobcenter nunmehr, Auskunft über den Unfall zu geben, um bestehende Regressansprüche gegen den/die Unfallverursacher/in zu überprüfen. Eine Übermittlung der Information ist nur dann möglich, wenn der Rechtsanwalt selbst zur Weitergabe berechtigt wäre (z.B. bei Vorlage einer entsprechenden Erklärung). Ein

*Beispiel*

Fall des § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X (dazu unten ausführlich) liegt nicht vor, da die Anfrage nicht im Zusammenhang mit einer Begutachtung steht.

Für die Übermittlungsbefugnisse nach § 69 SGB ist in § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X ist eine Ausnahme zur Einschränkung des § 76 Abs. 1 SGB X vorgesehen. Die sensiblen Sozialdaten dürfen übermittelt werden, wenn diese im Zusammenhang mit der Begutachtung wegen der Erbringung der Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung stehen.

**Ausnahme zur  
Einschränkung**

**Bsp.:** Ein Arzt überlässt mit Einwilligung des Kunden / der Kundin dem Jobcenter ein ärztliches Gutachten, in welchem die Frage der Erwerbsfähigkeit aufgeworfen wird. Die DRV verlangt wegen eines Rentenantrages das Gutachten. In diesem Fall greift die Ausnahme des § 76 Abs. 1 SGB X nicht, da ein Fall des § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X vorliegt. Begutachtungsdaten sollen unter den Leistungsträgern austauschbar sein, um doppelte Gutachten zu verhindern.

**Beispiel**

Dies gilt nicht, wenn der/die Betroffene der Übermittlung widerspricht. Auf das Widerspruchsrecht ist er vorab schriftlich zu informieren.

**Widerspruchsrecht  
des Betroffenen**

## **7. Datenübermittlung bei Anfragen ohne spezifischen Grund**

Anfragen, aus denen sich der Grund des Ersuchens nicht ergibt, sind immer abzulehnen. Wird das Jobcenter nicht darüber in Kenntnis gesetzt, weswegen die ersuchende Stelle (z.B. die Kommunalverwaltung, Sozialversicherer, Gerichte, Staatsanwaltschaft) bestimmte Sozialdaten übermittelt haben möchte, kann die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung nicht geprüft werden. Dabei ist es gleichgültig, von welchem Fachbereich das Ersuchen erfolgt. Erfolgt beispielsweise eine Anfrage seitens des Sozialamtes, ohne dass nähere Angaben über den Grund des Ersuchens gemacht werden, kann daraus nicht geschlossen werden, dass die Anfrage im Zusammenhang mit der Erfüllung der sozialen Aufgaben nach dem SGB XII steht. Die ersuchende Stelle ist in diesen Fällen aufzufordern, das Ersuchen näher zu spezifizieren. Bis zur Klärung ist dem Ersuchen nicht zu entsprechen.

**Anfragen ohne  
spezifischen Grund**

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Jobcenter Intern Nr. 14/2009 (Zulässigkeit der Datenübermittlung bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden) und Nr. 3/2010 (Zulässigkeit der Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) werden aufgehoben und durch diese Dienstanweisung ersetzt.

**Aufhebung von Jc  
Intern Nnr. 14/2009  
und 3/2010**

Die Arbeitshilfen „Übermittlung von Sozialdaten an Dritte“ und „Umgang mit Auskunftersuchen der Kommunalverwaltung“ wurden in diese Dienstanweisung mit aufgenommen.

***Einarbeitung von Arbeitshilfen***

## **9. Inkrafttreten**

Diese Jobcenter-Intern tritt mit Veröffentlichung am 25.09.13 in Kraft.

***Inkrafttreten***

gez.

Geschäftsführer

## **10. Anhang**

Anhang 1: Übersicht Übermittlung von Sozialdaten an Dritte

**Anhang 1: Übersicht Übermittlung von Sozialdaten an Dritte**





